

Dank.

Anlässlich meines 25jährigen Lehrerjubiläums sind mir von allen Seiten in so reichem Masse Glückwünsche zu teil geworden, dass es mir leider nicht möglich ist, für alle einzeln zu danken, weshalb ich hiermit meinem tiefgefühlten, herzlichsten Danke Ausdruck gebe.

Prof. L. Strasser,
Direktor der Deutschen Uhrmacherschule.

Unsere Reparaturen.

Von G. Hinrichs in Frankfurt a. M.

Man sollte denken, über das praktisch rechtliche Verhalten mit Gegenständen, womit jeder Uhrmacher von Jugend auf stets und täglich in Berührung kommt, würden keine Zweifel bestehen. Sich stets wiederholende Anfragen beweisen aber das Gegenteil. In Nr. 8 unseres Organs ist nun ein sehr geschätzter Aufsatz enthalten, welcher vom rein gesetzlichen Standpunkte unser Recht bei Reparaturen darstellt und dabei einen Weg des Bürgerlichen Gesetzbuches angibt, von dessen Anwendung im geschäftlichen Leben wir aber noch nie hörten. In nachstehendem will ich versuchen, auf gleichem Gebiete zu folgen und dieses Thema im Lichte der Praxis etwas eingehend beleuchten.

Wer sich bei einem Rundgang einmal umsieht, wird gleich finden, dass wunderbare und recht verschiedene Begriffe betreffs Reparaturen herrschen. Betreten wir einen Färberladen oder, wie die zeitgemässe Titulatur heisst, „Chemische Wasch- und Reinigungsanstalt“, so prangt uns ein Schild entgegen: „Reparaturen werden nur drei Monate aufbewahrt!“ — Gehen wir jetzt weiter und kommen zum Uhrmacher, so ist dieser ein ganz Schlauer, denn dieser Herr gibt es mir nach Abgabe meiner Reparatur auf der „Reparatur-Marke“ sogar gedruckt. Diese Manipulationen haben rechtlich keinerlei Wert und können nur einen ganz Unkundigen ängstlich machen. Von uns Uhrmachern wird jeder glauben, dass der Messerschmied ein Messer, der Schneider einen Rock u. s. w. nicht nur aufbewahren, sondern auch **gut aufbewahren muss**. Es hat also dieses einseitige Bedingungmachen keinen Wert und gutheissen, das ist „**extra erklären**“, dass er sich dieser Bedingung unterwirft, tut wohl kein Kunde, welcher eine Reparatur bringt. Die Reparaturen werden wohl ausnahmslos gegeben und genommen ohne Sonderbedingung. Ist dieses richtig, so ist auch das absolute Eigentumsrecht des Reparaturgebers dadurch gesichert. Der Uhrmacher wird also bei allen Reparaturen gesetzlich nur zeitweilig der Besitzer, aber **nie Eigentümer**. Es bedarf wohl kaum eines Hinweises, dass unser Rechtsbegriff nur dem Eigentümer das Verfügungsrecht gewährt, dementsprechend hat der Uhrmacher sich aller und jeder Verfügung und Benutzung an den ihm übergebenen Gegenständen zu enthalten. — Das Gesetz kennt freilich Ausnahmen, so z. B. nach zehnjährigem Besitz, wenn der Besizende vom ersten Augenblick an im Glauben war, rechtmässiger Besitzer zu sein; oder nach 20 Jahren, wenn dem Besitzer keinerlei Hindernis für die Benutzung und Verwertung wurde. Alle diese Sonderbestimmungen beziehen sich aber nicht auf derart zur Reparatur überwiesene Gegenstände, sondern auf durch Miete, Pacht oder Leih gegebene Rechte, Objekte, Liegenschaften und Gebäude. Und auch hier noch wird der Besitzer trotz jahrelangen Besitzes nicht immer wirklicher Eigentümer. Denn kommt eines guten Tages einer, der ein besseres Recht am Besitze beweist, wie der gegenwärtige Besitzer, so kann die Herausgabe wohl erzwungen werden. Werden doch selbst Rechte, welche vor Jahrhunderten verliehen, dann vernachlässigt und nicht mehr ausgeübt wurden, vielfach durch die Gerichte dem Jetztbesitzer wieder abgenommen und dem anderen als demjenigen, welcher ein besseres Recht, wieder zugewiesen. — Für die uns zur Reparatur übergebenen Gegenstände kann ohne Bedenken der Grundsatz aufgestellt werden: „Reparaturen werden **nie** unser Eigentum.“

Mit der Festlegung dieses Begriffes fallen aber auch alle sonstigen Meinungen. Es verbleibt nur der eine Vorteil, dass der

Reparaturinhaber eine Sicherheit oder ein Pfand selbst in Händen hat, und diese Sicherheit wird dem Uhrmacher auch sicher den Betrag seiner Forderung bringen.

In Uhrmacherskreisen ist vielfach nun auch die Meinung vertreten, als ob der Uhrmacher wenigstens für seine Reparatur durch Verkauf des Gegenstandes sich bezahlt machen könne; den überschüssenden Teil will der Uhrmacher ja ganz gern herausgeben, eventuell auch aufbewahren. Ich selbst habe schon äussern gehört: Die Uhr ist lange genug da, die verkaufe ich und ziehe meine Reparatur ab. Im Eingang dieses ist schon erwähnt, dass das Verfügungsrecht (hier also die Veräusserung) nur dem Eigentümer zusteht. Diese Veräusserung musste also dem Uhrmacher vom Eigentümer besonders bewilligt werden, und derjenige, welcher diesen Verkauf ohne diese Bewilligung vornehmen würde, könnte wegen Untreue und Unterschlagung bestraft werden. Vielfach sind nun die §§ 647, 1228 und 1235 als Deckung für solches Verhalten herangezogen worden.

§ 647. Der Unternehmer hat für seine Forderungen aus dem (Werk) Vertrag ein Pfandrecht an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sachen des Bestellers, wenn sie bei der Herstellung oder zum Zweck der Ausbesserung in seinen Besitz gelangt sind.

§ 1228. Die Befriedigung des Pfandgläubigers aus dem Pfande erfolgt durch den Verkauf.

§ 1235. Der Verkauf des Pfandes ist im Wege öffentlicher Versteigerung zu bewirken.

Einstweilen lasse man dahingestellt, ob diese Paragraphen dem Verkäufer jeden Schutz gegen weitere gerichtliche Unannehmlichkeiten gewähren, glaube aber, dass sich gar kein Gerichtsvollzieher finden wird, der eine derartige Zwangsversteigerung (ohne Urteil) vornehmen wird. Der Herr Gerichtsvollzieher wird in seinen Geschäftsbestimmungen nichts finden, und eine Anfrage bei seiner Behörde wird die Ablehnung ergeben.

Aber auch gegen „gute Sitten“ könnte ein derartiges Vorgehen leicht verstossen. Nehmen wir an, eine feine Dame bringt ihre schwere goldene Glashütter oder Patek-Uhr zur Reparatur. Der Uhrmacher wird beauftragt, die Uhr sofort in bester Weise herzustellen und verlangt acht bis zehn Tage Zeit. Morgen aber kommt die Dame schon wieder und fragt wegen ihrer Uhr, welche sie eventuell unfertig wieder haben möchte. Der Uhrmacher sagt, die Uhr sei zerlegt, und die Dame muss sich damit zufrieden geben. Jetzt aber reist die Dame ab, sagen wir nach Moskau, wo ihr Gemahl ein höherer Militär ist und zur Teilnahme am Kriege mit Japan kommandiert ist. Das Schicksal will, der Gatte fällt im Kriege, und Unglück und Ungemach verfolgen die Dame. Die Folge hiervon, sie wird krank, kommt in eine Nerven-Heilanstalt und leider dauert der Aufenthalt in einer solchen nicht selten zwei bis drei Jahre. Endlich wird die Dame wieder hergestellt, kommt nach Deutschland zurück und verlangt vom Uhrmacher jetzt ihre Uhr. Wie ein armer Sünder würde jetzt der Kollege dastehen, welcher dieser Dame erklären müsste, Ihre Uhr habe ich durch den Gerichtsvollzieher verkaufen lassen, und die überschüssenden 68 Mk. liegen auf dem Gerichte deponiert. Der Uhrmacher hätte die so schwer geprüfte Dame also auch noch materiell geschädigt, und loben muss ich es, dass ich etwas Derartiges in meiner langjährigen Tätigkeit in unserem Berufe nie hörte.

Wenn ich nun gefragt würde, was würden Sie in gewissen Fällen tun, so müsste ich sagen, ich würde Klage erheben, Urteil erwirken, die Uhr bei mir pfänden lassen und versteigern. Ohne mein weiteres Zutun würde ich mein Geld und meine Unkosten erhalten und der Schuldner durch den Gerichtsvollzieher den überschüssenden Teil. So wäre es, wenn ich die genaue Adresse des Schuldners kenne, so dass jede amtliche Zustellung bewirkt werden kann. So ich diese aber nicht weiss, vielleicht nicht einmal den genauen Namen, ist **jeder gerichtliche Weg ausgeschlossen**. Die Begehung eines jeden Rechtsweges erfordert aber den ganz genauen Namen. Es sollten daher bei allen Reparaturen die Namen und Adressen genau festgestellt und verbucht werden. Ist dieses versäumt, so gelangen wir trotz aller Erörterungen wieder auf den alten Stand, und die Reparatur bleibt ruhig weiter an ihrem Platz.

Nr. 11.
Hörbel wäre
behalten ein Recht
beachtung entstehe
Zahlung zu verlan
halten oder klagen
Sache ganz bestim
Reparatur in einer
würde noch zu er
bühne sagen w
Uhr mit überheb
bestehen Uhrmache
weniger und viel
nicht. Der Kunde
den Zeit abzurufen.
die hieraus sich erg
haltung der Uhr b
Wäre also die Fe
hand der Kunde so
Einwober ist aber
Reparaturpreis einfa
wie solchen Geleg
sondern was klug is
Wirdich wird v
meines wird diese
einmal sehen, wie
ein schon jeder re
andere vorgit d
Best. Nach § 27
Gegenstände geleiste
zu, und nie hat d
Zahlung herauszuge
lang werden für
genommen, der Ku
30 Mk. gekauft. Die
welche er fallen Des
ist, o hat der Uhr
4 Mk. nicht ab
behaltungrecht kan
den Betrag bei Ger
macher nach jetzt n
eine ausschlossen
ursachen würde. Je
hergekauft. Va
gekünd und der Toc
Vor- und Einwände
sehen, aus Verstehe
ein Verglas. Jetzt
Gesehehat war n
auf Herausgabe. De
Verlet behoren. I
weilnes die Heraus
Uhrmas mir im Ein
praktischen Fall
Ein ausschlossen
bring mir eine go
richtig 2-11 und i
Germahme ich di
sieh, dass ein Iwe
guter Zustande zu
ständige weitere In
einfa (Händler-
Zahlung von 3 Mk.
zur Reparatur über
sich der Herr zur
Aussehen, und fei
dem Herrn ohne
konnte der Argon
eine Uhr auf Sim
Wenigstens geist
verlangen für die
eine gewisse L
2 Mk. Nachdem